

Allgemeine Regalinspektionsbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Inspektion der darin bezeichneten Regalanlage des Kunden durch den Lieferanten.

§ 2 Auftragsleistungen

1. Der Lieferant führt die Inspektionen durch einen besonders geschulten und geprüften Regalinspekteur durch.
2. Gegenstand der Prüfung sind folgende Leistungen:
 - Visuelle Inspektion vom Normalniveau ohne Verwendung von Steighilfen, Hubbühnen etc. – Sichtkontrolle der Einhaltung der DGUV REGEL 108-007 der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
 - Sichtkontrolle von Regalbauteilen auf erkennbare Verformungen und Beschädigungen,
 - Visuelle Überprüfung des Regalaufbaus gemäß Spezifikation, – Abgleich der Regalbelastungsschilder mit dem Aufbau,
 - Vergabe einer Inspektionsplakette,
 - Erstellung eines Prüfberichtes.
3. Voraussetzung für eine Inspektion ist, dass es sich um META- bzw. Thyssen-Produkte handelt.
4. Die Durchführung etwaiger Reparaturarbeiten ist nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 3 Vergütung

1. Der Tagessatz wird im Inspektionsvertrag festgelegt und umfasst 8 Zeitstunden, die sowohl eine Vor- als auch Nacharbeit beinhalten. Wartezeiten, die vom Kunden zu vertreten sind und zeitlicher Mehraufwand werden mit einem Stundensatz von € 85,- berechnet. Gesondert nach Aufwand zu vergüten sind Reise-, Übernachtungs-, Telefon- und vergleichbare Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten anfallen. Für die Benutzung des Kundendienstfahrzeuges wird ein Kilometergeld von 0,75 €/km in Rechnung gestellt.
2. Abweichend zu § 3 Absatz 1. kann im Inspektionsvertrag der Stundensatz festgelegt werden. Die Vor- und auch Nacharbeit wird separat berechnet. Wartezeiten, die vom Kunden zu vertreten sind und zeitlicher Mehraufwand werden mit einem Stundensatz von € 85,- berechnet. Gesondert nach Aufwand zu vergüten sind Reise-, Übernachtungs-, Telefon und vergleichbare Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten anfallen. Für die Benutzung des Kundendienstfahrzeuges wird ein Kilometergeld von 0,75 € in Rechnung gestellt.
3. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4 Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde hat dem Regalinspekteur ungehinderten Zutritt ohne störende Einflüsse zum Vertragsgegenstand zu verschaffen und ihn über alle am Ort der Leistung bestehenden besonderen Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
2. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass zur vereinbarten Leistungszeit vor Ort eine sachkundige Person anwesend ist, die anwendungstechnische Fragen des Regalinspektors beantworten kann.

§ 5 Leistungszeit

Der Beginn der Inspektion und die voraussichtliche Dauer werden im Inspektionsvertrag geregelt.

§ 6 Gewährleistung

Der Lieferant leistet keine Gewähr dafür, dass die Regalanlage nach der Inspektion außer den im Bericht aufgeführten Beanstandungen mängelfrei ist und bleibt, insbesondere soweit sich Mängel einer ordnungsgemäßen Sichtprüfung nach § 2 Abs. 1 entziehen (z.B. Haarrisse). Im Übrigen übernimmt der Lieferant für 12 Monate die Gewährleistung für die vertraglich

vereinbarten Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Garantien – gleich welcher Art – werden durch den Lieferanten nicht abgegeben. Evtl. technische Hinweise und Anwendungsempfehlungen des Regalinspektors außerhalb des Inspektionsberichtes erfolgen ohne Gewähr.

§ 7 Schadenersatzhaftung

1. Mit Ausnahme von Personenschäden und soweit gesetzlich zulässig, haften der Lieferant für alle dem Kunden im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Schäden nur bei vorsätzlicher oder grober fahrlässiger Verursachung. Die Haftung des Lieferanten für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz muss – soweit gesetzlich zulässig – der Kunde beweisen. Jedenfalls haftet der Lieferant nur maximal bis zur Höhe der jeweiligen Auftragssumme. Für sämtliche darüberhinausgehende Schäden, insbesondere Folgeschäden, indirekte Schäden und entgangenen Gewinn, ist die Haftung des Lieferanten jedenfalls zur Gänze ausgeschlossen.
2. Jeder Schadenersatzanspruch kann von unternehmerischen Kunden nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
3. Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Organen, Arbeitnehmern oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Gesonderte Vereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen sowie Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; ebenso das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle einer ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer vertraglichen Regelungslücke soll eine rechtlich und wirtschaftlich angemessene Regelung vereinbart werden.
3. Erfüllungsort für beiderseitige Ansprüche ist Wiener Neustadt. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für unseren Gesellschaftssitz in Wiener Neustadt örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.